



Botschaft

des Gemeinderats

**für die Gemeindeversammlung
am Donnerstag 13. Juni 2024 um 20:00 Uhr
im Mehrzwecksaal**

TRAKTANDENLISTE

Nr.	Geschäft Antrag	Seite
1.	Polizeireglement Genehmigung Erneuerung	04
2.	Finanzkommission Ersatzwahl für Legislatur 2021 bis 2024	11
3.	Rechnungsprüfungsorgan Wahl für Legislatur 2025 bis 2028	12
4.	Mitteilungen des Gemeinderats Information	13
5.	Verschiedenes	13

INFORMATIONEN

Donnschtig-Jass SRF	14
---------------------	----

HINWEISE

- **Traktandenliste**

Publikation am **02. Mai 2024** im Nidauer Anzeiger (*mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht / Artikel 9 Gemeindeverordnung Kanton Bern*).

- **Unterlagen**

Die **Botschaft** mit den Informationen zu den einzelnen Traktanden wird ungefähr 2 bis 3 Wochen vor der Gemeindeversammlung in alle Haushaltungen verteilt.

Das **Polizeireglement** liegt ab **Montag 13. Mai 2024 während 30 Tagen** vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf (Publikation mit der Traktandenliste im Nidauer Anzeiger). (*Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern, BSG Nr. 170.111*).

Das Reglement kann während der Auflage wie folgt bezogen werden:

- Auf der Gemeindeverwaltung am Schalter der Abteilung Einwohner und Finanzen
- Telefonisch unter 032 333 78 78 (nach der Ansage Nr. 1 wählen)
- Mit Mail an info@ipsach.ch
- Auf unserer Homepage in der Rubrik Politik/Behörden - Gemeindeversammlung

Das vollständige Reglement ist in der Botschaft aufgeführt.

- **Stimmrecht**

Schweizerinnen und Schweizer sind stimmberechtigt, die das **18. Altersjahr** zurückgelegt haben und seit **drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft** sind. Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Es gibt keinen Ausweis für das Stimmrecht und auch keine Eingangskontrolle an der Gemeindeversammlung. Sollte anlässlich der Gemeindeversammlung das Stimmrecht von Anwesenden angezweifelt werden, wird dieses im Stimmregister kontrolliert.

- **Gäste**

Es dürfen auch nichtstimmberechtigte Personen teilnehmen, sie müssen getrennt sitzen.

- **Beschlussfähigkeit**

Die Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig (*Artikel 11 Gemeindeverordnung Kanton Bern*).

- **Ausstand**

Es gibt **keine Ausstandspflicht** an der Gemeindeversammlung (*Artikel 47 Absatz 3 Gemeindegesetz Kanton Bern*).

- **Beschwerden**

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann wegen Rechtsverletzung eine Beschwerde erhoben werden (*Artikel 63 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz Kanton Bern VRPG*). Die Beschwerdefrist beträgt bei **Sachgeschäften 30 Tage** und bei **Wahlen 10 Tage**. Die Frist beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung zu laufen (*Artikel 67 VRPG*). Die Beschwerde ist beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau, einzureichen.

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort an der Gemeindeversammlung zu beanstanden (**Rügepflicht**, Artikel 49a Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 39 Gemeindeordnung Ipsach). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

- **Protokoll**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll (*Artikel 71 Gemeindeordnung Ipsach*).

Die **öffentliche Auflage** (in Papierform auf der Gemeindeverwaltung und online auf der Homepage) ist von

- Montag 01. Juli 2024 bis
- Dienstag 30. Juli 2024

- **Apéro**

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein Apéro offeriert.

1.	Polizeireglement
Antrag	Genehmigung Erneuerung
Referent	Beat Perler, Gemeinderat Ressort Öffentliche Sicherheit

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

a die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Artikel 6,

...

(Artikel 9 Gemeindeordnung Ipsach)

Ausgangslage

Die Gemeinde Ipsach verfügt für Aufgaben im gemeindepolizeilichen Bereich über das Gemeindepolizeireglement. Dieses wurde am 09. Dezember 2005 von der Gemeindeversammlung beschlossen und ist seit dem 01. Januar 2006 in Kraft. Das Reglement hat den Zweck, die öffentliche Sicherheit sowie Ordnung innerhalb der Gemeinde Ipsach zu gewährleisten. Die letzten Änderungen erfolgten auf den 01. Juli 2010.

In den letzten 18 Jahren haben sich die Anforderungen an die öffentliche Sicherheit stetig verändert. Besonders beim Lärmschutz wurde vermehrt festgestellt, dass die vorhandenen Vorschriften im Gemeindepolizeireglement nicht mehr ausreichend sind. Seit dem 01. Januar 2020 ist ein neues kantonales Polizeigesetz in Kraft, welches einige Aufgaben und Zuständigkeiten auf Gemeindeebene neu regelt. Aufgrund der obengenannten Gründe ist eine Erneuerung des Gemeindepolizeireglements notwendig.

Bei der Erneuerung des Gemeindepolizeireglements wurde der Fokus auf die Erweiterung von Lärmschutzbestimmungen sowie die Aktualisierung der bestehenden Artikel gesetzt. Als Grundlage diente dabei das Polizeigesetz des Kantons Bern sowie das Handbuch über die Polizeiaufgaben der Gemeinden, womit das Polizeireglement auf die Bedürfnisse von Ipsach angepasst wurde.

Vorprüfungsbericht Kanton

Das Polizeireglement wurde der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern im August 2023 zur freiwilligen Vorprüfung eingereicht. Aufgrund des Vorprüfungsberichts wurde das Polizeireglement erneut überarbeitet.

Wesentliche Änderungen

Der bisherige Titel «Gemeindepolizeireglement» ist nach aktuellem Polizeigesetz des Kantons Bern (PoLG) nicht mehr rechtsgültig. Dies, da in Bezug zur Ausübung von kommunalen Polizeiaufgaben der Begriff «Gemeindepolizei» nicht mehr verwendet werden darf. Vielmehr spricht das Polizeigesetz des Kantons Bern vom «Polizeiorgan der Gemeinde», welches in der Gemeinde Ipsach durch die Sicherheitskommission wahrgenommen wird. Aus diesem Grund wurde der Titel entsprechend auf «Polizeireglement» angepasst und im gesamten Reglement der Wortlaut von «Gemeindepolizei» in «Polizeiorgan der Gemeinde» abgeändert.

Das Polizeireglement wird neu in fünf Teile gegliedert.

1. Ortschaftspolizei (Artikel 1 bis 10)
2. Lärmschutz (Artikel 11 bis 15)
3. Gebührenpflichtige Parkplätze Seezone (Artikel 16 bis 19)
4. Vollzugs- und Rechtspflege (Artikel 20 bis 23)
5. Schlussbestimmungen (Artikel 24 bis 25)

1. Ortschaftspolizei (Artikel 1 bis 10)

Die Änderungen sind mehrheitlich formeller Natur und wurden anhand der aktuell gültigen Rechtsgrundlagen angepasst. Die Artikel 9 (Badeplätze, ufernahes Gewässer) und 10 (Jugendschutz) wurden dabei gezielt erweitert bzw. detaillierter definiert. Die im jetzigen Reglement enthaltenen Bestimmungen über das Reiten (Artikel 7) sowie den Schiessbetrieb (Artikel 10) wurden entfernt. Die Bestimmungen über den Lärm (Artikel 4) wurden in den zweiten Teil des Polizeireglements (Kapitel 2 Lärmschutzbestimmungen) übernommen. Neu wurde die Kostenübernahme bei Verunreinigungen und Beschädigungen von öffentlichen Strassen aufgenommen (Artikel 6).

2. Lärmschutz (Artikel 11 bis 15)

Die Bestimmungen über den Lärmschutz sind detaillierter als bisher. Die geltenden Lärmschutzzeiten von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr (Artikel 4) wurden vom jetzigen Reglement übernommen. Neu ist unter anderem geregelt, während welchen Zeiten lärmige Arbeiten, wie zum Beispiel das Rasenmähen, verrichtet werden dürfen. Veranstaltungen im Freien sind ab 22:00 Uhr zu beenden.

3. Gebührenpflichtige Parkplätze Seezone (Artikel 16 bis 19)

Dieser Teil wurde vollständig ohne inhaltliche Änderungen vom jetzigen vorhandenen Reglement übernommen.

4. Vollzugs- und Rechtspflege (Artikel 20 bis 23)

In diesem Teil wurden die Artikel 20 und 21 neu aufgenommen. Der Artikel 20 enthält dabei Bestimmungen über den Entzug von Bewilligungen bei Widerhandlungen und der Artikel 21 die Gebührenpflicht für Bewilligungen.

5. Schlussbestimmungen (Artikel 24 bis 25)

Hier wird die Aufhebung von bisherigen Vorschriften sowie der Zeitpunkt der Gültigkeit von neuen Vorschriften aufgeführt.

Antrag des Gemeinderats

1. Die Erneuerung des Polizeireglements ist zu genehmigen.
2. Das neue Polizeireglement ist auf den 01. August 2024 in Kraft zu setzen.

Polizeireglement

1. Ortspolizei

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Ipsach im Rahmen des übergeordneten Rechts. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung auf kantonaler Ebene (Art. 8 und 10 PolG).

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Polizeiorgan der Gemeinde ist die Sicherheitskommission.

² Die Sicherheitskommission kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen oder privaten Organisationen übertragen.

Art. 3 Kundgebungen

¹ Demonstrationen, Umzüge, Veranstaltungen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeiorgans der Gemeinde.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route, respektive Plätze, einem Verkehrs- und/oder Parkplatzkonzept und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Art. 4 Feuerwerk sowie Abbrennen und Werfen von Knallkörpern

¹ Ausser am 31. Juli, am 01. August und an Silvester darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung des Polizeiorgans der Gemeinde abgebrannt werden.

² Die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten.

Art. 5 Hundehaltung

Das Polizeiorgan der Gemeinde kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang) oder wo Hunde verboten sind.

Art. 6 Verunreinigung und Beschädigung

¹ Wer eine Strasse übermässig verunreinigt und sie nicht sofort reinigt, trägt die Kosten der Reinigung.

² Wer eine Strasse beschädigt oder übermässig abnutzt, trägt die Kosten für die Wiederherstellung.

Art. 7 Reklamen

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann das Polizeiorgan der Gemeinde mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Art. 8 Campingverbot

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.

² Das Polizeiorgan der Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Art. 9 Badeplätze, ufernahe Gewässer

¹ Auf öffentlichem Grund, insbesondere auf den öffentlichen Badeplätzen ist die Freikörperkultur (FKK) verboten.

² Die öffentlichen Feuerstellen stehen allen Besuchenden zur freien Verfügung.

³ Badende und Wasserbenutzende, dazu gehören auch Kitesurfing, Stand-Up Paddling, Foiling, müssen sich auf Badeplätzen und im ufernahe Gewässer jederzeit so verhalten, dass Menschen, Tiere oder Sachgut nicht zu Schaden kommen könnten.

⁴ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann Uferabschnitte für eine bestimmte Dauer und Nutzung sperren, wenn durch die Benutzung von Sportgeräten Schäden an Mensch, Tier oder Sachgut entstanden sind und mit weiteren Schäden zu rechnen ist.

Art. 10 Jugendschutz

¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.

2. Lärmschutzbestimmungen

Art. 11 Lärmschutzzeiten

¹ Zwischen 22:00 und 07:00 Uhr ist die Nachtruhe einzuhalten.

² Zwischen 12:00 und 13:00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Für witterungsabhängige, unumgängliche landwirtschaftliche Arbeiten sowie das Einbringen der Ernte gelten die vorgenannten Einschränkungen nicht.

⁴ Die übergeordneten Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen bleiben vorbehalten.

⁵ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann bei Anlässen zusätzliche Auflagen festlegen.

Art. 12 Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten

¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, beim Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltmaschinen und anderen mechanischen Geräten in- und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

² Lärmige Arbeiten dürfen nur zu folgenden Zeiten verrichtet werden:

- a) Montag bis Freitag von 07:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 20:00 Uhr
- b) am Samstag von 07:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 Uhr

Art. 13 Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zwecke der Werbung ist verboten. Für besondere Veranstaltungen wie Messen, Sportanlässe, Ausstellungen und Volksfeste können befristete Bewilligungen erteilt werden. Die Ruhezeiten sind zu beachten.

Art. 14 *Veranstaltungen im Freien*

¹ Veranstaltungen im Freien sind um 22:00 Uhr zu beenden.

² Sportveranstaltungen und Spiele im Freien sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Sie sind um 22:00 Uhr zu beenden.

³ Das Polizeiorgan der Gemeinde kann in besonderen Fällen, wenn die Gesuchsteller triftige Gründe geltend machen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen. Es berücksichtigt die geltenden Grundsätze der einfachen oder verschärften Sonntagsruhe, die von den Veranstaltern getroffenen Vorkehren, und kann die Bewilligung an Bedingungen über die Art der Durchführung knüpfen.

⁴ Die für die Veranstaltungen verantwortlichen Personen haben Vorkehren zur Vermeidung von Störungen des Sonntagsfriedens zu treffen und nötigenfalls um die Bewilligung der Veranstaltungen nachzusuchen.

Art. 15 *Ruhe an öffentlichen Feiertagen und hohen Festtagen*

¹ Die für die Veranstaltungen verantwortlichen Personen haben Vorkehren zur Vermeidung von Störungen des Sonntagsfriedens zu treffen und nötigenfalls um die Bewilligung der Veranstaltungen nachzusuchen.

² Das Polizeiorgan der Gemeinde bewilligt Ausnahmen, wenn die Gesuchsteller triftige Gründe geltend machen. Es berücksichtigt die geltenden Grundsätze der einfachen oder verschärften Sonntagsruhe, die von den Veranstaltern getroffenen Vorkehren, und kann die Bewilligung an Bedingungen über die Art der Durchführung knüpfen.

3. Gebührenpflichtige Parkplätze

Art. 16 *Grundsatz*

Die öffentlichen Parkplätze in der Seezone sind gebührenpflichtig.

Art. 17 *Gebührenrahmen*

Die Gebühr darf CHF 25.00 pro Tag nicht übersteigen.

Art. 18 *Kontrolle*

Die Einhaltung der Gebührenpflicht wird durch vereidigtes Kontrollpersonal überprüft.

Art. 19 *Verordnung*

Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die Einzelheiten.

4. Vollzugs- und Rechtspflege

Art. 20 Entzug von Bewilligungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Verfügungen können erteilte Bewilligungen entschädigungslos widerrufen werden.

Art. 21 Rechtspflege

Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG-Nr. 155.21).

Art. 22 Gebührenpflicht

Für Bewilligungen und andere Verfügungen aufgrund dieses Reglements wird eine Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.

Art. 23 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die folgenden Artikel dieses Reglements werden mit Busse bis CHF 5'000 bestraft;

- Artikel 3 Absatz 4,
- Artikel 4 Absatz 1,
- Artikel 6 Absätze 1 und 2,
- Artikel 7 Absätze 1 und 2,
- Artikel 8 Absatz 1,
- Artikel 9 Absatz 1,
- Artikel 11 Absätze 1 und 2,
- Artikel 12 Absatz 2,
- Artikel 13 und
- Artikel 14 Absätze 1 und 2.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

³ Zuständig zum Aussprechen von Bussen ist das Polizeiorgan der Gemeinde. Sie kann in besonderen Fällen auf die Erhebung einer Busse verzichten.

⁴ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung

Das Gemeindepolizeireglement vom 01. Januar 2006 wird aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. August 2024 in Kraft.

3. Finanzkommission

Antrag	Ersatzwahl für die Legislatur 2021 bis 2024
Referent	Bernhard Bachmann, Gemeindepräsident Ressort Präsidiales und Organisation

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

...

b die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.
(Artikel 8 Gemeindeordnung Ipsach)

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2020 wurden die Mitglieder von folgenden ständigen Kommissionen für die Legislatur vom 01. Januar 2021 bis am 31. Dezember 2024 gewählt:

– Bau- und Planungskommission	6 Mitglieder
– Umweltschutz- und Gesundheitskommission	4 Mitglieder
– Sicherheitskommission	4 Mitglieder
– Finanzkommission	4 Mitglieder

Zusammensetzung der Finanzkommission

– Renfer André (FDP)	Präsident, Gemeinderat Ressort Finanzen und Steuern
– Indermühle Thomas (GLP)	Vizepräsident, seit 01.01.2021
– Baumann Umberto (SVP)	seit 01.01.2021
– Häberli Hans (SPplus)	seit 01.10.2021
– Rasper Jean-Maurice (FDP)	seit 01.01.2018

Jean-Maurice Rasper hat seinen Rücktritt auf Ende Juni 2024 erklärt.

Wahlvorschlag FDP

Roth Rebekka (geb. 1982)

Wahlverfahren

Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, ist die vorgeschlagene Person in stiller Wahl gewählt. Liegen mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, wählt die Gemeindeversammlung geheim.
(Artikel 57 Gemeindeordnung Ipsach)

Ersatzwahl in die Finanzkommission für die Legislatur 2021 bis 2024

4.	Rechnungsprüfungsorgan
Antrag	Wahl für die Legislatur 2025 bis 2028
Referent	André Renfer, Gemeinderat Ressort Finanzen und Steuern

Rechtliches

Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

...

c das Rechnungsprüfungsorgan
(Artikel 8 Gemeindeordnung Ipsach)

Ausgangslage

Das Rechnungsprüfungsorgan ist alle 4 Jahre von der Gemeindeversammlung zu wählen. Seit 2017 ist die BDO AG, Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaft, mit einer Niederlassung in Biel/Bienne, das Rechnungsprüfungsorgan in Ipsach. An der Gemeindeversammlung vom 04. Dezember 2020 wurde die BDO AG für die laufende Legislatur 2021 bis 2024 wiedergewählt. Die Erfahrungen mit der BDO AG sind gut und aus diesem Grund soll das Mandat für eine weitere Legislatur von 2025 bis 2028 weitergeführt werden.

Antrag des Gemeinderats

Die BDO AG, Biel/Bienne, ist für die Legislatur von 2025 bis 2028 als Rechnungsprüfungsorgan zu wählen.

5. Mitteilungen des Gemeinderats

Mitteilungen erfolgen entweder in dieser Botschaft oder an der Gemeindeversammlung in mündlicher Form von den Mitgliedern des Gemeinderats.

6. Verschiedenes

Dieses Traktandum ist offen für Wortmeldungen der Teilnehmenden. Unter diesem Traktandum kann eine stimmberechtigte Person einen Antrag stellen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Die Gemeindeversammlung stimmt über diesen Antrag ab (Artikel 38 Gemeindeordnung Ipsach).



Der sehr beliebte "Donnschtig-Jass" von SRF kommt am 18. Juli 2024 ins Seeland, entweder nach Ipsach oder nach Sutz-Lattrigen. Der Austragungsort wird in beiden Gemeinden am See sein. Die beiden Gemeinden organisieren und führen den Anlass gemeinsam durch, sei es in Sutz-Lattrigen oder in Ipsach. Dafür benötigen wir die Unterstützung von Ihnen, damit der Anlass ein Erfolg wird. Es wird mit rund 3'000 Besuchenden gerechnet.

Fan-Reise am 11. Juli 2024

Das Jass-Duell findet im Engadin statt, entweder in Müstair oder in Scuol. Es wird eine kostenlose Reise mit dem Bus organisiert. Selber zu bezahlen ist sämtliche Verpflegung unterwegs und am Austragungsort. Die Reise startet am Donnerstag ca. um 09:00 Uhr. Nach der Livesendung (bis um 21:40 Uhr) wird die Rückreise angetreten. Wer schon früher anreisen möchte oder länger bleiben möchte, kann auch mitreisen. Alle Reisenden erhalten zudem ein Fan-Shirt.

Anmeldungen werden entgegengenommen an

jassen@ipsach.ch oder 032 333 78 78 oder auch am Schalter der Gemeindeverwaltung
Bitte geben Sie Name, Vorname, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail an.

Die verschiedenen **T-Shirt-Größen** für Fans und Helfende können wie folgt anprobiert werden:

Auf der Gemeindeverwaltung Dorfstrasse 8, Ipsach		Im Shop LakeLand 1891 GmbH Hauptstrasse 17, Ipsach	
- Montag	08:00 bis 11:30 14:00 bis 18:00	- Montag	14:00 bis 18:00
- Dienstag	14:00 bis 17:00	- Dienstag bis Freitag	09:00 bis 12:00 14:00 bis 18:00
- Mittwoch	08:00 bis 11:30		
- Donnerstag	08:00 bis 11:30 14:00 bis 17:00		
- Freitag	08:00 bis 11:30		

Auf der Gemeindeverwaltung können Sie bei Bedarf einen Termin ausserhalb der Öffnungszeiten vereinbaren.

Die Grösse für das T-Shirt ist immer bei der Gemeindeverwaltung anzugeben, weil dort die Listen geführt werden.

Jass-Memory

Während der Live-Sendung findet das Jass-Memory statt. Es geht darum, sich 9 Jass-Karten (Spieler:in kann wählen zwischen deutschen und französischen Karten) einzuprägen. Nach 20 Sekunden werden die Karten umgedreht und die Karten müssen korrekt benannt werden. Für jede richtig benannte Karte wird ein Punkt vergeben, der von der Gesamtpunktzahl beim Differenzler abgezogen wird. Gesucht werden ein:e Spieler:in sowie eine Ersatzperson.

Anmeldungen werden entgegengenommen an jassen@ipsach.ch oder 032 333 78 78 oder auch am Schalter der Gemeindeverwaltung
Bitte geben Sie Name, Vorname, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail an.

Helfende am 18. Juli 2024

Für die Durchführung dieses Grossanlasses werden rund 200 Helfende aus Ipsach und Sutz-Lattrigen für folgende Einsätze benötigt.

Mittwochnachmittag (20 Personen)

- Aufbau Festtische und Festbänke

Ab Donnerstagmittag bis Mitternacht (200 Personen)

- Küche und Service
- Abbau Festtische und Festbänke nach der Sendung

Geschenk für Helfende

- Tolles Live-Erlebnis
- CHF 5.00 pro Einsatzstunde
- Helfer-Shirt (Betreffend Grösse siehe Infos auf Seite 14)
- Verpflegung
- Fest für Helfende im Herbst

Die Einsatzmöglichkeiten können in einem Programm mit dem Mobile-Telefon, auf dem Tablet oder am PC ausgewählt werden. Den Link finden Sie auf unserer Homepage und wird im Anzeiger publiziert.

Anmeldungen werden auch gerne entgegengenommen an jassen@ipsach.ch oder 032 333 78 78 oder auch am Schalter der Gemeindeverwaltung
Bitte geben Sie Name, Vorname, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail an.

Informationen, Fragen

Informationen zum Donnschtig-Jass finden Sie auch auf unserer Homepage www.ipsach.ch auf der Startseite in der Rubrik "Ich möchte ..." Thema "Donnschtig-Jass SRF 2024"

Fragen stellen können Sie an jassen@ipsach.ch oder unter 032 333 78 78 oder auch am Schalter der Gemeindeverwaltung.

Wir freuen uns auf diesen einmaligen Anlass und sind überzeugt, dass dies ein unvergessliches Erlebnis werden wird. Helfen Sie mit, den Anlass erfolgreich zu gestalten.

